OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351927/4/GS**

Datum: **Linz, 16. September 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 03.06.2026, GZ: BHWLSO-2014-75001/35-ZAU, wegen Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 03.06.2026, GZ: BHWLSO-2014-75001/35-ZAU, wurde aufgrund des Antrages des B__ betreffend A__ wie folgt entschieden:

„Dem Antrag des Trägers der regionalen sozialen Hilfen wird stattgegeben. Sie werden verpflichtet, den offenen Betrag in der Höhe von 2.613,60 Euro aus der Hälfte der Einkommenssteuergutschrift für die Jahre 2019 und 2020 von Herrn C__, geb. tt.mm.jjjj, binnen vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheids zu überweisen:

Empfänger: B__
IBAN: aaa
Betrag: 2.613,60 Euro
Verwendungszweck: bbb

<u>Rechtsgrundlagen</u>:
§§ 8 und 9 Oö. Sozialhilfegesetz idgF sowie
§§ 45 und 52 Oö. Sozialhilfegesetz idgF."

I.2. Der gegenständliche Bescheid wurde der Bf laut Postrückschein am 09.06.2026 durch persönliche Übernahme (durch Mitbewohner D__) zugestellt. An diesem Tag begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete diese somit am 07.07.2026.

I.3. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung hat die Bf mit Mail vom 09.07.2026 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 03.06.2026 Beschwerde erhoben. Gleichzeitig wurde die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 21.07.2026 zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Beschluss vom 10.08.2026 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.

Außerdem wurde der Bf unter Darstellung des Verfahrensganges darin mitgeteilt, dass die gegen den Bescheid vom 03.06.2026 eingebrachte Beschwerde als

verspätet eingelangt zurückzuweisen sei und ihr im Rahmen des Parteiengehörs eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Laut Rückschein wurde der Bf der Beschluss durch persönliche Übernahme am 21.08.2026 zugestellt.

Die Bf gab dazu keine Stellungnahme ab.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter I.1. bis I.5. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen (Beschwerdefrist). Die Frist beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

Nach § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nach § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Der Bf wurde der angefochtene Bescheid am Dienstag, 09.06.2026, zugestellt, weshalb die 4-wöchige Beschwerdefrist am 07.07.2026 abgelaufen ist. Die mit Mail vom 09.07.2026 eingebrachte Beschwerde wurde daher unzweifelhaft nicht innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist und somit verspätet eingebracht.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht (vgl. § 33 Abs. 4 AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Saxinger